

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

Versand nur per E-Mail

Liga der freien Wohlfahrtspflege
Baden-Württemberg
Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

[-info@liga-bw.de-](mailto:-info@liga-bw.de)

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastr. 37
70174 Stuttgart

[-posteingang@landkreistag-bw.de-](mailto:-posteingang@landkreistag-bw.de)

Städtetag
Baden-Württemberg
Königstr. 2

[-post@staedtetag-bw.de-](mailto:-post@staedtetag-bw.de)

Stuttgart 29.12.2016
Durchwahl 0711 123-3680 (Di-Fr)
Name Dieter Manz
Aktenzeichen 36-5011.3-11.2
(Bitte bei Antwort angeben)

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von
Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung**

Anl.: 7 pdf-Dateien

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales und Integration übersendet angefügt die zur Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt Baden-Württemberg freigegebene und zum 01.01.2017 in Kraft tretende Verwaltungsvorschrift nebst 6 Anlagen (5 Vordrucke und Erläuterungen) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung Ihrer Mitglieder bzw. Mitgliedsverbände.

Die bisherige Verwaltungsvorschrift tritt entsprechend der Verfallsautomatik zum 31.12.2016 außer Kraft.

Zur Vereinfachung des Förderverfahrens werden die Antragsunterlagen künftig nicht mehr im Gemeinsamen Amtsblatt als Anlage zur Verwaltungsvorschrift veröffentlicht, sondern auf den Internetseiten des Sozialministeriums und des Regierungspräsidiums Tübingen zum Download (in Kürze) bereitgestellt. Die Bescheinigung des Trägers der Schuldnerberatungsstelle erfolgt künftig ebenfalls über einen dem Antragsverfahren im jährlichen Turnus beizufügenden Vordruck. Darüber hinaus wurde die Antragsfrist nach Nummer 4.2. der Verwaltungsvorschrift auf zwei Monate verlängert.

In Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift wurde eine klarstellende Regelung aufgenommen, unter welchen Voraussetzungen für ein zweites oder ein weiteres außergerichtliches Einigungsverfahren einer Schuldnerin oder eines Schuldners im Rahmen des Aufwendungssatzes Fallpauschalen möglich sind.

Nach Nummer 4.1 Buchstabe b) der Verwaltungsvorschrift ist in Ausnahmefällen und unter bestimmten Umständen künftig auch ein Beratungsfall dann abrechnungsfähig, wenn die Unterschrift der beratenen Person auf dem Erledigungsnachweis nicht beigebracht werden kann.

Die im Anhörungsentwurf vorgesehene neue Regelung, wonach eine Kopie des zu Prüfzwecken bei der Beratungsstelle verbleibenden Erledigungsnachweises (Anlage 2) den Antragsunterlagen für das Regierungspräsidium Tübingen beizufügen ist, wurde gestrichen. Es verbleibt daher bei der bisherigen Vorgehensweise. Entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes zur Aufbewahrung von zahlungsbegründenden Unterlagen ist der Erledigungsnachweis nach Nr. 4.1 Satz 4 der Verwaltungsvorschrift für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

Die Verwaltungsvorschrift wird voraussichtlich im Januar 2017 im GABl. veröffentlicht und zusammen mit den Antragsunterlagen und den Erläuterungen zeitnah auf der homepage des Sozialministeriums und des Regierungspräsidiums Tübingen eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus-Peter Danner